



# GEMEINDE St. Martin am Tennengebirge

5522 St. Martin/Tgb., St. Martin 103 - Bezirk St. Johann/Pg. - Land Salzburg

Telefon 06463/7225-0 - Fax 06463/7225-16

e-mail: weiss@sanktmartin.at - Internet: www.sanktmartin.at

St. Martin/Tgb., am 10.03.2010

Zahl: 23/2010

## Hundeleinenpflicht-Verordnung

Beschluss der Gemeindevertretung von  
St. Martin am Tennengebirge vom 08.03.2010

Die Gemeindevertretung von St. Martin am Tennengebirge hat am 08.03.2010 gemäß § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 i.d.g.F., beschlossen:

### § 1 Hundeleinenpflicht

- (1) Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen von der Begleitperson so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.
- (2) Diese Verpflichtung (Abs. 1) gilt im Gemeindegebiet
  - a) generell innerhalb des Ortsgebietes (Ortstafel, Ortsende) von St. Martin a. Tgb.;
  - b) außerhalb des Ortsgebietes von St. Martin a. Tgb. sowie im Ortsteil Lammertal, wenn
    1. andere Personen in Sichtweite sind oder
    2. Weidevieh in Sichtweite ist oder
    3. das Tier bewaldete Flächen betritt;

### § 2 Ausnahmen

- (1) Die Hundeleinenpflicht gilt nicht,
  1. wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden)  
oder
  2. wenn ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet,  
oder
  3. für Hunde von Bewohnern landwirtschaftlicher Gehöfte, wenn bzw. solange sich das Tier innerhalb des unmittelbaren Hofverbandes befindet.

Seite 1 - 2

§ 3  
Strafbestimmung

Verwaltungsübertretungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu € 5.000 oder mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Woche bestraft (§ 26 Abs. 1 Landessicherheitsgesetz).

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf ihrer Kundmachung in Kraft

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Rudolf Lanner



An der Amtstafel kundgemacht:

Angeschlagen am 11. 03. 2010  
Abgenommen am 29. 03. 2010

Verteiler:

1. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 11 – Gemeinden
2. Polizeiinspektion Eben im Pongau